OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608227/7/MS**

Datum: **Linz, 7. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Februar 2026, GZ: BHVB/925170091581/25, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis in diesem Punkt aufgehoben und in diesem Umfang das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses wird als unbegründet abgewiesen.

III. Die beschwerdeführende Partei hat im Hinblick auf die Entscheidung zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Die beschwerdeführende Partei hat im Hinblick auf die Entscheidung zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

V. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 25 Euro festgesetzt.

VI. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Februar 2026, GZ: BHVB/925170091581/25, wurden über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretungen der StVO (1. § 99 Abs. 1b StVO iVm § 5 Abs. 2 zweiter Satz StVO, 2. § 4 Abs. 1 lit. c StVO) Geldstrafen (zu 1. 1.600 Euro und zu 2. 250 Euro) und im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1. 14 Tage und zu 2. 5 Tage 2 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in insgesamt 185 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 11.12.2025, 19:01 Uhr
Ort: B__, vom C__ kommend in Fahrtrichtung B__, im Bereich D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich am 11.12.2025 um 20:02 Uhr in E-Straße, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl Sie im Verdacht gestanden sind, dass Ihr Verhalten als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges am angeführten Unfallsort in einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist.

2. Datum/Zeit: 11.12.2025, 19:01 Uhr
Ort: B__, von C__ kommend in Fahrtrichtung B__, im Bereich D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsdarstellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen."

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Beschwerdeführer verfasste und am 19. März 2026 bei der belangten Behörde eingelangte rechtzeitige Beschwerde.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, er habe keine Belehrung bzw. Aufforderung zum Alkotest bekommen, er sei darüber weder persönlich noch telefonisch informiert worden. Er hätte bei seinem Telefonat am 12. Dezember 2025 auf die Blutprobe hingewiesen werden sollen bzw. hätte er zu einer solchen aufgefordert werden sollen. Er sei nach seiner Frage, ob von ihm noch etwas gebraucht werde, nicht davon in Kenntnis gesetzt worden, es würde davon ausgegangen, er habe zum Unfallzeitpunkt Alkohol getrunken bzw. einen Blutalkoholtest durchzuführen. Er habe keine Verweigerung des Alkotest

ausgesprochen bzw. habe er sich diesem nicht entzogen, er habe auch im Zusammenhang mit dem Unfall keinen Alkohol konsumiert.
Es habe keinen telefonischen Kontakt mit der Polizei gegeben, auch nicht mit dem Handy seiner Frau. Auch sei es nicht richtig, dass er vom Grundstück des Lagger vor der Polizei geflohen sei.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. März 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2026, an der der Beschwerdeführer und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeugen wurden RI F__, BI G__ und H__ einvernommen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 11. Dezember 2025 um ca. 19.01 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in der Gemeinde B__ von C__ kommend in Richtung B__. Im Bereich des Hauses B__ Nr. 6 ereignet sich ein Verkehrsunfall mit Sachschaden.

Mit dem Beschwerdeführer wurde nach dem Unfall ein Telefonat mittels des Notrufsystems des Fahrzeuges geführt, in dem dieser angab, keine Polizei zu benötigen und jene Person zu kennen, der die Wiese und der Baum gehört, an welchen er mit dem Fahrzeug geprallt war, er werde diese Person verständigen.

Der Beschwerdeführer verlies die Unfallstelle vor dem Eintreffen der Polizei.

Nach Eintreffen der Polizei auf der Unfallstelle, an der der Beschwerdeführer nicht anwesend war, fand ein weiteres Telefonat mit dem Beschwerdeführer mittels dessen Diensthandy statt, die Telefonnummer konnte einer hinter der Windschutzscheibe liegenden Visitenkarte entnommen werden. In Zuge dieses Telefonats erfolgte eine Aufforderung zum Alkovortest. Ein weiteres Telefonat

erfolgte später mit Hilfe der Frau des Beschwerdeführers, die diesen im Beisein der beiden Polizeibeamten auf dessen Privathandy anrief und das Telefonat auf laut schaltete. Weiters verfasste die Frau des Beschwerdeführers eine WhatsApp-Nachricht, die dieser jedoch nicht las. Darin teilte sie dem Beschwerdeführer mit, die Polizei habe gesagt, er müsse einen Alkotest machen, sonst würde eine Verweigerung vorliegen.

Der Eigentümer des Grundstückes und damit auch des durch den Unfall beschädigten Baumes, der dem Beschwerdeführer bekannt war, wurde erst am nächsten Tag vom Verkehrsunfall und dem dadurch entstandenen Schaden in Kenntnis gesetzt.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit gelenkt hatte, wird von diesem nicht in Abrede gestellt.

Auch wird nicht bestritten, dass sich ein Verkehrsunfall in Form des Abkommens von der Straße mit nachfolgendem Sachschaden am Fahrzeug des Beschwerdeführers und an einem Baum des Herrn I__ ereignet hatte.

Dass der Beschwerdeführer mit dem Eigentümer des beschädigten Baumes am nächsten Tag Kontakt aufgenommen hat, ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

Dass der Beschwerdeführer die Unfallstelle verlassen hatte, ergibt sich aus den Zeugenaussagen der einvernommenen Polizeibeamten, die bei deren Ankommen an der Unfallstelle, das Fahrzeug verlassen und lediglich hinter der Windschutzscheibe eine Visitenkarte mit den Kontaktdaten des Beschwerdeführers vorfanden und den Angaben des Beschwerdeführers selbst.

Dass mit dem Beschwerdeführer Telefonate geführt wurden, ergibt sich aus den Angaben der als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer von den als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten mittels Telefon zum Alkotest aufgefordert wurde, liegen keine übereinstimmenden Angaben vor. Der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte gab in der mündlichen Verhandlung an, der Beschwerdeführer sei beim ersten Telefonat angewiesen worden in E-Straße zu bleiben, da ein Alkovortest durchgeführt werden solle und habe der Beschwerdeführer gesagt, er bleibe dort. Die als Zeugin einvernommene Polizeibeamtin gab übereinstimmend an, der Beschwerdeführer sei aufgefordert worden in E-Straße zu bleiben, da ein Alkovortest gemacht werden müsse, sie wisse noch, dass der Beschwerdeführer etwas geantwortet habe, an den Inhalt könne sie sich jedoch nicht mehr erinnern. Beide als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten gaben an, der Beschwerdeführer sei mittels weiteren Telefonats, welches mit Hilfe dessen Frau,

die ihn auf seinem Privathandy erreichen konnte, zum Alkomattest aufgefordert worden. Auf diese Aufforderung sei keine verbale Reaktion des Beschwerdeführers gekommen, sondern das Gespräch sei beendet worden, was nach Meinung der beiden Zeugen durch Auflegen erfolgt sei.

Der Beschwerdeführer dagegen bestritt von Anfang an, bereits im Verfahren vor der belangten Behörde, eine an ihn gerichtete Aufforderung zum Test seiner Atemluft mittels Alkomaten, er gab an, eine solche oder eine Belehrung über die Folgen einer Verweigerung sei ihm nie zu Bewusstsein gekommen. Bei dieser Verantwortung blieb der Beschwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren.

Sowohl die beiden als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten als auch der Beschwerdeführer hinterließen nach Durchführung der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen Eindruck. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Verhandlung mit der Funktionsfähigkeit seiner beiden Handys und der Frage, wann welches Handy funktionierte oder nicht mehr oder schon wieder funktionierte, ist angesichts der zwischenzeitlich vergangenen Zeit sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer zuvor einen Verkehrsunfall erlitten hatte und der Angabe des als Zeugen vor der belangten Behörde einvernommenen Freundes, der bei der Bergung des Fahrzeuges hätte helfen sollen, der Beschwerdeführer sei „durch den Wind" gewesen, nicht verwunderlich und kann nicht in dem Ausmaß als nachteilig für ihn gewertet werden, dass dadurch seine Glaubwürdigkeit erschüttert würde.

Die Frage, ob der Beschwerdeführer die Aufforderung durch die Polizeibeamten mittels Telefon zum Alkotest wahrgenommen hat, kann mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nach dem durchgeführten Beweisverfahren und der vorgenommenen Beweiswürdigung nicht festgestellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Der Straftatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b StVO setzt einerseits voraus, dass eine Aufforderung zur Überprüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt mittels Alkomat ausgesprochen wird, was nach ständiger Rechtsprechung nicht nur im persönlichen Gespräch, sondern auch mittels Telefon erfolgen kann (vgl. VwGH 12. September 2006, 2006/02/0181), andererseits muss die Aufforderung zum Alkotest durch den Aufgeforderten auch wahrgenommen und verstanden werden (VwGH 24. September 2010, 2010/02/0046).

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.
Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde."
Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird" (vgl. VwGH 3. Oktober 2013, 2013/09/0107; 12. Dezember 2005, 2005/17/0090).
Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo" einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten" führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH 14. November 2018, Ra 2018/17/0165): „Der Grundsatz ‚in dubio pro reo' gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur

wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24. Februar 2014, 2012/17/0549, mwN)."

Wie oben unter II. ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat, also, ob er die Aufforderung zum Alkotest wahrgenommen hatte. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

Damit ist der Beschwerde zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses stattzugeben und das Straferkenntnis in diesem Punkt aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.
Die in lit. c normierte Verpflichtung kann sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht iSd Abs. 2 besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallsort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst. Liegt aber unbestritten ein Verkehrsunfall vor, bei dem niemand verletzt wurde und Sachschaden nur am Kfz des Beschuldigten selbst eingetreten ist, besteht keine Mitwirkungspflicht iSd lit. c (Hinweis E 13. November 1967, 775/66, und 30. September 1998, 97/02/0543). VwGH 29. April 2021, Ra 2021/02/0038 ZVR 2021/166.

„Mitwirken" bedeutet ein Tätigwerden im Hinblick auf die an der Unfallstelle seitens der Organe der öffentlichen Aufsicht zu pflegenden Erhebungen und zu treffenden Feststellungen (VwGH 8. Juli 1971, 1459/70 ZVR 1972/128).
Die Mitwirkungspflicht besteht auch bei bloßen Sachschäden, wenn von einem der Beteiligten ein Straßenaufsichtsorgan zur Unfallaufnahme angefordert wird.
Die Mitwirkungspflicht an der Feststellung des Sachverhaltes iSd lit. c umfasst auch die Person des beteiligten Fahrzeuglenkers, so etwa, ob er zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war und ob er äußerlich den Anschein erweckte, dass er sich körperlich und geistig in einem zur Lenkung eines Kfz geeigneten Zustand befinde. Entfernt sich daher ein Unfallbeteiligter während oder auch schon vor der Unfallsaufnahme vom Unfallsort, ohne einen Namen mitzuteilen, so hat er, unbeschadet der Übertretung anderer Vorschriften, gegen die Mitwirkungspflicht verstoßen (VwGH 28. Juni 1976, 307/76; s auch VwGH 15. Mai 1990, 89/02/0164; 20. Oktober 1999, 99/03/0252-5).

Darüber hinaus hat es bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden nicht nur am Kfz des Beschuldigten dann zu einer Unfallaufnahme zu kommen, wenn die Personen, in deren Vermögen ein Schaden eingetreten ist, einander Namen und Adresse nicht bekannt geben können. Fallbezogen war es so, dass sowohl am Kfz, welches der Beschwerdeführer gelenkt hat als auch am Baum, gegen den der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Kfz geprallt ist, ein Sachschaden eingetreten ist. Aufgrund der Abwesenheit des Baumeigentümers an der Unfallstelle war ein Austausch von Namen und Adressen nicht möglich. Auch wenn der Beschwerdeführer den Baumeigentümer kennt, hätte er, da er diesen nicht unverzüglich vom Sachschaden am Baum mangels funktionierenden Mobiltelefons hat in Kenntnis setzen können, die Polizei zur Unfallaufnahme rufen müssen, was er nicht getan hat.
Damit hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten, obwohl er in ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall gestanden ist, nämlich durch Verlassen der Unfallstelle verhindert, seine körperliche und geistige Eignung zum Unfallszeitpunkt festzustellen, womit er den objektiven Tatbestand verwirklicht hat.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zum Ausmaß des Verschuldens ist festzuhalten, dass die übertretene Norm nichts anderes bestimmt, sodass fahrlässiges Verhalten für das Vorliegen der Schuld ausreichend ist. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe den Baumeigentümer am nächsten Tag informiert, ist nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Somit ist von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen.

Der Eingriff in die geschützten Rechtsgüter ist durch das jeweilige Verhalten bzw. Unterlassen als von nicht geringer Intensität zu beurteilen, hat doch der Beschwerdeführer damit gerade jenes Verhalten verwirklicht, das die jeweils übertretene Norm zu verhindern versucht.

Mildernd wurde von der belangten Behörde gewertet, dass gegen den Beschwerdeführer keine einschlägigen Vorstrafen vorlagen, der Milderungsgrund

der Unbescholtenheit wurde von der belangten Behöre nicht als mildernd berücksichtigt, da andere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind darüber hinaus keine Umstände hervorgekommen, die als zusätzlich mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären.
Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer ging die belangte Behörde davon aus, dass der Beschwerdeführer über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro verfügt, für zwei Kinder sorgepflichtig ist und kein Vermögen besitzt. In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer über Befragen bekannt, dass er über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.300 Euro verfügt und für seine beiden Kinder und seine noch in Karenz befindliche Frau sorgepflichtig ist. Diese Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation ist der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe erscheint im Hinblick auf die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität seiner Beeinträchtigung, dem Verschulden des Beschwerdeführers sowie der notwendigen Spezial- und Generalprävention auch unter Berücksichtigung der geänderten Einkommens- und Familiensituation (höheres Monatseinkommen und Sorgepflicht für drei anstelle von zwei Personen) als tat- und schuldangemessen, womit an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden konnte.

Im Ergebnis war die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses als unbegründet abzuweisen.

Kosten:
Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß